

Plädoyernotizen

in Sachen

██████████ / Widerhandlungen gegen das BetMG etc.

Bundesstrafgericht Bellinzona, Hauptverhandlung ab 17. Oktober 2011

Hauptanträge

1.

Es sei durch das Gericht alles Material aus den Akten zu weisen, das rechtswidrig beschafft wurde bzw. dank Verwendung von rechtswidrig Beschafftem erlangt wurde.

2.

Es sei in Sachen ██████████ vollumfänglich einzustellen oder freizusprechen.

3.

Es seien ██████████ die vorläufig eingezogenen Vermögenswerte (Fahrzeuge) herauszugeben.

4.

Es sei ██████████ angemessen zu entschädigen.

5.

Es seien für diesen Teil des Verfahrens die Kostenfolgen inkl. die Kosten der amtlichen Verteidigung zulasten der Staatskasse zu regeln.

E v e n t u a l i t e r , d.h. für den Fall, dass das Gericht Hauptantrag Ziff. 1 abweisen sollte

1.

Freispruch betreffend die Vorwürfe

- **der qualifizierten BetMG-Verstöße**
- **der einfachen BetMG-Verstöße**
- **des Versuchs der Freiheitsberaubung und Entführung bzw. der Vorbereitungshandlungen hiezu**
- **der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub bzw. der Gehilfenschaft hiezu**
- **des Versuchs der Erpressung bzw. der Gehilfenschaft hiebei**

Eventualiter:

Schuldsprüche in Sachen

- **Vorbereitungshandlungen zu Freiheitsberaubung und Entführung**
- **Gehilfenschaft zu versuchter Erpressung**

2.

Strafzumessung

Bei Teilfreisprüchen wie eventualiter beantragt kurze bedingte Freiheitsstrafe

Anrechnung aller erstandenen Haft, kurze Probezeit

Bei Schuldspruch im Sinne der Anklage bedingte Freiheitsstrafe, Anrechnung aller erstandenen Haft, kurze Probezeit

3.

Freigaben der Fahrzeuge s.o.

4.

Zivilforderungen?

5.

Ausgangsgemässe Regelung jener Kostenfolgen und Kosten der amtlichen Verteidigung, welche in Zusammenhang mit den zur Anklage gebrachten Delikte erwachsen

Zur Begründung der Hauptanträge

1.

Sprichwörter sind lapidar:

Gelegenheit macht Diebe.

Die Rechte weiss nicht, was die Linke tut.

Es ist nicht alles Gold, was glänzt.

Der Berg hat eine Maus geboren.

Vor allem mit letzterem Sprichwort sind wir mitten in diesem Fall drin.

Genauere Angaben zu Berg und Maus suchen wir im Sprichwort vergeblich. Aber weder sind alle Berge gleich gross - neben dem Himalaja wirkt der Uetliberg wie ein besserer Maulwurfshaufen - noch sind es alle Mäuse. (Unsere Zwergmaus bringt bloss 5 - 7 Gramm auf die Briefwaage.) Dem Sprichwort können solche Nuancen egal sein. Uns können sie nicht ganz egal sein.

Was die Anklage gegen [REDACTED] an Delikten noch auflistet, sieht prima vista nach einer Riesenmaus aus:

- Mehrfach qual. Widerhandlung gegen das BetMG

- Versuch der Erpressung
- Versuch der Freiheitsberaubung und Entführung, evtl. lediglich strafbare Vorbereitungshandlungen hierzu
- strafbare Vorbereitungshandlungen zu Raub, evtl. lediglich Gehilfenschaft zu solchen Vorbereitungshandlungen.

Das klingt imposant.

(In Fällen mit zahlreichen Angeklagten empfiehlt sich, zwecks besserer Übersicht deren Personennamen zu verwenden. So werde ich dies im Folgenden tun.)

Das in der Anklage beschriebene Mitmachen bei ein paar Cannabisernten, Übernehmen von 60 Kilo Dörrgut, Verarbeitung desselben und Vertrieb der Ware klingt schon viel weniger imposant.

Sieht man von der Cannabisgeschichte mal ab, stellt weiter bereits die Anklage klar, dass nichts von allem vorhin Aufgelisteten über Versuche hinaus gedieh, dass sich die Bundesanwaltschaft sogar in Sachen ausgewachsene Versuche alles andere als sicher fühlt, dass sie drum mit Eventualanträgen sicherzustellen versucht, dass ██████████ in Zusammenhang mit dem Theater rund um ██████████ gestohlenen Töff wenigstens wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen zu Freiheitsberaubung und Entführung verurteilt werde - und wegen Gehilfenschaft zu strafbaren Vorbereitungshandlungen in Zusammenhang mit der Idee von ██████████ ██████████ einen Geldtransport der Protectas zu überfallen.

So schafft es nicht einmal die Anklage, den Eindruck zu erwecken, dass [REDACTED] kompetent, mit viel krimineller Energie, beharrlich und entsprechend erfolgreich agiert hätte.

Und schaut man sich den Himalaja an, der diese Anklage geboren hat, ist die Maus klar den Zwergmäusen zuzuordnen.

Die Liste der Straftaten, wegen derer am 18. Mai 2005 die Eidgenössische Voruntersuchung gegen [REDACTED] eröffnet wurde, präsentierte sich noch wie folgt:

Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation

plus

Freiheitsberaubung (bzw. strafbare Vorbereitungshandlungen hiezu)

strafbare Vorbereitungshandlungen zu Raub

Anstiftung zu schwerer KV

mehrfache Erpressung / evtl. Versuch der Erpressung

Anstiftung zu Sachbeschädigung mit grossem Schaden

Besitz von Pornografie und Gewaltdarstellungen

BetMG-Verstösse (qual.)

Die „grande opéra“, welche die Bundesanwaltschaft am 28. April 2004 im „Vieri“ in Zürich zur Aufführung brachte, wird noch lange unvergessen bleiben.

Von der ersten Voruntersuchungsphase der BKP ab anfangs 2003 bis zur Anklageerhebung dauerte es knappe acht Jahre.

Die Untersuchungen „verbrauchten“ nicht bloss diese acht Jahre, zu denen richtigerweise noch fast ein Jahr „Vorermittlungsprojekt“ hinzuzurechnen wäre. Sie „verbrauchten“ auch mehrere Untersuchungsrichter und Bundesanwälte, der Himmel weiss wie viele weniger prominente Ermittler und sagenhafte Mengen von Mannstunden Arbeit. (Allein schon die Aufzeichnungen, die 2003/4 dank Telefonüberwachungen und Raumüberwachungen - diese durch Wanzen und Videokameras - zusammenkamen, standen für mehr als 8000 Stunden „Hör- und Schauvergnügen“ - und die genauere Auswertung stand noch für viele Stunden mehr!)

Die Untersuchung liess digitale Aktenberge wachsen. Ob sie beanspruchen können, das grösste je in einem Schweizer Strafverfahren geschaffene Aktengebirge zu sein, muss ich offen lassen. Rekordhalter könnte ebenso gut das Verfahren Behring mit 1,2 Millionen Seiten Akten in elektronischer Form sein: Das dort Gesammelte ergäbe ausgedruckt um die 2400 Bundesordner - wenn man diese Dinger nicht bis zur Unbrauchbarkeit füllen würde.

Aber bereits die vorhin erwähnten 8'000 Stunden „Hör- und Schauvergnügen“ zwingen dazu, ein erstes gar nicht vergnügliches Thema anzuschneiden: Jenes der praktischen Grenzen jeder Strafverteidigung nämlich, insbesondere aber der amtlichen Verteidigung, die nur zu bald als überdimensioniert beanstandet wird.

Auf der einen Seite steht die Ermittlungsbehörde, die in Sachen Personal, Mannstunden, Hardware und Software aus dem Vollen schöpfen kann - und aus dem Vollen schöpft.

Auf der anderen Seite steht der Rechtsanwalt mit dem, was einem solchen an Zeit und Infrastruktur halt so zu Gebote steht.

Die Ermittlungsbehörde hat schon vor der Bestellung des Verteidigers Material zusammengetragen, für dessen bloße Sichtung der Verteidiger 8'000 Stunden brauchen würde. Sie wählt aus dem Material aus, was sie relevant findet, und legt es den weiteren Ermittlungen zugrunde. In der Theorie berücksichtigt sie dabei entlastende Daten genau sowie belastende.

Aber kann man das in praxi für garantiert nehmen? Und kann sich die Verteidigung darauf auch verlassen in einem Fall, in dem der Ermittlungsbehörde alles dran gelegen war und immer noch ist, das Gesicht nicht ganz zu verlieren? Eher nicht!

Ergo sollte die Verteidigung das von der Untersuchungsbehörde als irrelevant bezeichnete Material sichten können.

Aber der Umfang des Materials macht das selbst dann zu einem Ding der Unmöglichkeit, wenn schliesslich volle Einsicht gewährt wird - und wenn keinerlei technische Probleme einen Strich durch die Rechnung machen. Denn auch diesbezüglich haben es Aktenhaufen in Form von externen Festplatten, CDs und DVDs in sich. Mal fehlt der Ton, mal fehlt das Bild, mal sind beide nicht synchron, oft genug lassen sich Dateien gar nicht öffnen - und mit Pech bricht die praxisinterne EDV gleich ganz zusammen. Als Verteidiger sucht man die Verantwortung jeweils bei sich und dann bei der nicht immer brandneuen bürointernen Hard- und Software. Aber Kollege [REDACTED] machte offenbar ähnliche Erfahrungen wie zuvor schon ich (vgl. sein Schreiben vom 30. September 2011)!

Kollege [REDACTED] amtlicher Verteidiger von [REDACTED] hat zu erreichen versucht, dass die Spiesse wieder andeutungsweise gleich lang würden.

(Warum nur er? Anders als die Untersuchungsbehörden haben wir Verteidiger uns stets bemüht, den Aufwand nicht ins Absurde wachsen zu lassen. Dies beispielsweise, indem Kollege ██████████ stellvertretend für alle ein paar heiße Eisen anpackte, ein paar unliebsame Anträge stellte und Rechtsmittel gegen abschlägige Zwischenentscheide ergriff.)

In Zusammenhang mit den Datenbergen beantragte er für die Sichtung des ganzen Materials die Bestellung und Bezahlung von Hilfspersonal durch den Staat. Der Antrag wurde durch alle Instanzen hindurch abgewiesen. Im letztinstanzlichen Entscheid vom 15. Juni 2010 wird - mit lesbarem Aufatmen - das Beschwerderecht für verwirkt erklärt, weil der Beschwerdeführer monatelang nicht auf die Säumnissituation reagiert habe. Quasi sicherheitshalber wird ergänzend festgehalten, dass dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten worden sei, die von der Untersuchungsbehörde als irrelevant aussortierten Akten auf eigene Kosten sichten zu lassen. Das reiche.

Reicht es wirklich, wenn es in praxi schlicht nicht machbar ist?!

Denn ausgerechnet S. 2 des eben erwähnten Entscheides stellt klar, wie schwer wegen des Umfangs der Datensammlung und der verwendeten Technologie der Datensammlung bereits das Auffinden eines genau bestimmten Gesprächs oder Videos fällt. Mit anderen Worten: Selbst wer genau weiss, was er sucht, kriegt in diesem Datenwust Probleme. Die Prüfung, ob die Untersuchenden relevante entlastende Daten übersehen haben, ist für jeden Verteidiger bereits dann ein Ding der Unmöglichkeit, wenn er die Dateien öffnen kann und sich mit repräsentativen Stichproben zufrieden geben will.

Sollte die Datensammlung, welche dem ganzen Verfahren zugrunde liegt, nicht aus Gründen, auf die ich noch kommen werde, aus dem Recht zu weisen sein, liesse diese Unmöglichkeit

der Verteidigung keine andere Wahl als jene, die Kröte zu schlucken, d.h. mit dem von den Untersuchungsbehörden für relevant erachteten Material zu arbeiten und zu hoffen, es enthalte wirklich „das Wesentliche, alles Wesentliche und nur das Wesentliche“ an belastenden und entlastenden Daten.

Kröten sind kein Genuss, aber diese Kröte wurde wenigstens dadurch etwas geniessbarer, dass wir absolut sicher sein können, dass die Behörden nichts, aber auch rein gar nichts Belastendes übersehen haben - und dass sie trotzdem bloss das Material für die vorliegende Anklage zusammengebracht haben.

Die vorliegende Anklage wurde nur möglich, indem man haufenweise Beweismaterial einbezog, welches unter Missachtung grundlegender Verfahrensnormen beschafft worden war.

Was wäre passiert, hätte man alles Beweismaterial aussortiert, bei dessen Beschaffung derart elementare „Schönheitsfehler“ gemacht wurden? Dann gäbe es keine Maus!

Das ist keine blosse Vermutung meinerseits.

In der Medienmitteilung vom 7. Mai 2010 von UR [REDACTED] findet sich folgender Passus:

„Hauptsächliches Beweismittel in dieser Untersuchung sind die Bild- und Tonaufzeichnungen aus der Telefon- und Raumüberwachung.“

Die Verfügung des Eidg. UR-Amtes vom 1. Mai 2009 in Sachen [REDACTED] hält auf S. 3 u.a. fest:

- „.....“

- „dass sich im vorliegenden Fall die Belastungen vor allem aus den Bild- und Tonaufnahmen sowie den Observationen ergeben“
- „dass soweit im vorliegenden Verfahren Zeugen und Auskunftspersonen befragt wurden, festzuhalten ist, dass diese den Beschuldigten nicht belasten;“
- „...“

Im Klartext heisst das in Bezug auf [REDACTED] - und nicht nur in Bezug auf ihn: Mehr als die Bild- und Tonaufnahmen und die Observationen der Zeit vom 29. Januar 2003 bis 28. April 2004 haben wir nicht!

Und darf dieses Material nicht verwendet werden, liegt keine Anklage mehr drin.

2.

Gar keine Maus also - d a s glaubte man sich bei der Bundesanwaltschaft nicht leisten zu können.

Warum eigentlich nicht?

Klar braucht es nicht bloss Arbeit, sondern auch einigen Mut, Altlasten offen als solche zu bezeichnen und dann korrekt zu entsorgen. Das gilt für den Giftmüll in Kölliken genau so wie für aus dem Ruder gelaufene Strafuntersuchungen à la [REDACTED] oder H.A..

Aber in der Regel zahlt sich der Mut aus. In der Öffentlichkeit wie in Fachkreisen hätte die Bundesanwaltschaft ihr Gesicht weit besser gewahrt, wenn sie gemachte Fehler ungeschönt zugegeben, sinnlose Übungen klar als sinnlos bezeichnet und die Hatz auf Inexistentes abgebrochen hätte. Sie hätte sich weit mehr Respekt verschafft, wenn man hätte sagen können. „Shit happens. Aber die sorgen jetzt dafür, dass Vergleichbares nicht wieder passieren wird!“

Stattdessen setzte die Bundesanwaltschaft noch im Mai 2010, damals repräsentiert durch ■■■■■ in Zusammenhang mit dem Fall ■■■■■ auf Wehklagen, dass man halt hoffnungslos unterdotiert sei in Sachen Personal und Mittel. (Details wie die „Effizienz-Vorlage“ von 2002 liess ■■■■■ wohlweislich unerwähnt. Damals nämlich waren aus 190 Bundesbeamten bei Bundesanwaltschaft, URA und BKP auf einen Schlag rund 450 Bundesbeamte geworden und 2010 waren es nochmals ein halbes Hundert mehr, also über 500.)

Weiter setzte und setzt die Bundesanwaltschaft auf Anklagen, die den Anschein erwecken sollen, dass sich der masslose Aufwand eben doch gelohnt habe. UR ■■■■■ tat in seiner Medienmitteilung vom 7. Mai 2010 das Menschenmögliche, ebendies zu suggerieren.

Die Mitteilung listete so imposant wie möglich alle Delikte auf, für welche die Beweislage eine Anklage gegen einzelne Beschuldigte erlaube. Und auf der Liste der Delikte, für welche die Verdachtslage keine Anklage zulasse und eingestellt werde, finden wir an letzter Stelle und quasi unter „ferner liefen“ die organisierte Kriminalität!

Hoffte und hofft die Bundesanwaltschaft, mit ihren Anklagen Wunder zu bewirken? Sicher ist, dass sie nochmals ein Stück schlechter dastehen wird, falls die Wunder ausbleiben.

Schlagzeilen und Kommentare, wie sie beispielsweise der Freispruch in Sachen ■■■■■ auslöste, waren nicht eben geeignet, das Image der Bundesanwaltschaft zu verbessern.

(Was im Rahmen jener Gerichtsverhandlung publik wurde, war auch nicht geeignet, uns in unserer Rolle als Steuerzahler vom Wehklagen abzubringen. Hätte ich Zeit für derlei, würde ich einmal für die Zeit ab anfangs 2002 auszurechnen versuchen, wie viel Geld BKP, Bundesanwaltschaft und Bundesuntersuchungsrichteramt in Sachen Hells Angels „in den Sand gesetzt“ haben, wenn man den Schaden volkswirtschaftlich berechnet. Der Betrag dürfte sich selbst in unserer an Megaverluste gewohnten Zeit sehen lassen.)

3.

Vorhin war von Beweismaterial die Rede, bei dessen Beschaffung elementare Schönheitsfehler gemacht worden seien.

Wofür steht die Wendung „elementare Schönheitsfehler“?

Sie steht vor allem für Verstöße gegen zwei fundamentale Regeln, die in jeder Strafuntersuchung zu respektieren sind:

- **für das Verbot von „fishing expeditions“**
- **für das Recht von Angeschuldigten auf Präsenz und auf das Stellen von Fragen bei Einvernahmen von Auskunftspersonen und Zeugen.**

Und wenn wir schon bei den massiven Schönheitsfehlern sind, die dieses Verfahren prägten, kann gleich hier ein dritter erwähnt werden: **Die Missachtung der Pflicht zur Gleichbehandlung von Mittätern.**

a)

Unzulässige Beweisausforschung - mir gefällt der Ausdruck fishing expedition allerdings besser - liegt vor, wo eine Überwachung gestützt auf hierfür unzureichende Verdachtsmomente gestartet wird in der Hoffnung, dass man so an Material herankommen werde, das den vagen Ausgangsverdacht als begründet ausweisen und damit auch den Eingriff in die persönlichen Verhältnisse rechtfertigen könnte, den jede Überwachung darstellt.

Solches Auswerfen der Netze auf gut Glück ist verboten.

Am Anfang der Überwachung muss ein dringender Tatverdacht stehen. An diesen werden - theoretisch jedenfalls - hohe Ansprüche gestellt. Es müssen schon jetzt so viele und so konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein, dass die Beweislage mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung spricht.

Doch die Versuchung für Untersuchungsbehörden, die korrekte Reihenfolge umzukehren (oder wenigstens die Grenzen zwischen Erlaubt und Verboten nach Kräften auszureizen), ist gross.

b)

Wenn wir schon bei der Fischerei sind, nehme ich das zum Anlass, hic et nunc ein weiteres leidiges Thema abzuhandeln, nämlich den Umgang der Untersuchungsbehörden mit dem **Beifang**.

Die Überwachung verdächtigter Personen liefert häufig Beifang in Form von Informationen, welche auf Delikte weiterer Personen hinweisen. Für diesen Beifang gelten die Regeln der Netzfischerei nicht! Es steht den Strafuntersuchungsbehörden also nicht frei zu sagen: „Ich will nur Egli haben!“ und alles andere ins Wasser zurückzuwerfen. Geht es beim Beifang um gewichtige Delikte, haben die Behörden vielmehr dafür zu sorgen, dass die Zufallsfunde für verwendbar erklärt werden und ein weiteres Verfahren eröffnet wird. Das haben sie auch dann zu tun, wenn der neue Fall nicht in ihre Zuständigkeit fallen wird. Erst recht haben sie es zu tun, wenn der neue Fall in ihre Zuständigkeit fallen wird und womöglich auch noch engstens mit dem Verfahren zusammenhängt, in dessen Rahmen sie die Netze ausgeworfen haben.

Im vorliegenden Fall hat es reichlich Beifang gegeben, der solcherart zu behandeln gewesen wäre! Bereits die Anklage macht das deutlich. Aber wie weit wurde gegen Beifang eröffnet, wenn der „neue Fisch“ nicht zum Club gehörte?

- Welche Folgen hatte für [REDACTED] was [REDACTED] als Mittäterschaft bei Erpressungsversuch angelastet wird? [REDACTED] war immerhin jener Mann, der in eigener Regie oder im Auftrag von X die halbe Million aus [REDACTED] herauszuholen versuchte. Aber er war kein Angel - so durfte er zurück ins Wasser.
- Welche Folgen hatte für [REDACTED] was alles die Überwachung an Information zu seinen Hanfgeschäften lieferte? Kein Angel - zurück ins Wasser mit ihm! Auch

██████████ Helfer interessierten nur, soweit sie zum Club gehörten.

- ,██████████ liess ██████████ nicht bloss wissen, dass ein ,██████████ (██████████ ██████████ gestohlenen Motorrad nach Serbien gebracht habe, sondern riet, ██████████ zu kidnappen und zum Auspacken zu zwingen. Nicht einmal ██████████ interessierte, denn er war bestenfalls ein serbischer Angel.

Noch offensichtlicher wird das praktizierte: „Kein Egli - zurück ins Wasser damit!“, wenn man die abschliessende Einstellungsverfügung anschaut. Die Bundesanwaltschaft ging noch am 31. März 2005 davon aus, dass ██████████ ██████████ ██████████ und ██████████ ██████████ Aufträge erteilt hätten, erpresserisch Schulden einzutreiben. Aber für die Auftraggeber blieb der Verdacht ohne alle Folgen. Gleiches galt für den/die Auftraggeber von Buttersäureanschlägen.

Die abschliessende Einstellungsverfügung befasste sich nur mit dem, was die Bundesanwaltschaft am 31. März 2005 zuhanden des Eidg. Untersuchungsrichteramtes als Gegenstand der beantragten Voruntersuchung umschrieben hatte. Viele weitere Beschuldigungen, bezüglich derer ebenfalls ermittelt worden war, waren schon Ende März 2005 vom Tisch. Und es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass es auch in diesen Ermittlungen weiteren Beifang in Gestalt von weiteren der Mittäterschaft Verdächtigen gegeben hat, den man nicht einfach hätte zurückwerfen dürfen.

Mit Eingabe vom 2. März 2011 ans Gericht wagte die Verteidigung, dieses Thema zu verbalisieren, worauf das Bundesstrafgericht am 17. März 2011 die Bundesanwaltschaft mit einer Frageliste zu behelligen wagte.

Wie „gerne“ man dort Auskunft gab, belegt der „Tritt ans Schienbein“ der Verteidigung. Ich hätte alles selber finden können, hätte redundante Ausführungen gemacht und dürfte dafür kein Geld kriegen. Aber angesichts der Antwort tun mir weder der Tritt ans Schienbein noch ein allfälliger Abschreiber weh. Denn die Antwort stellt klar:

■■■■ und ■■■■ sind nie in Untersuchung gezogen worden. Das Gleiche ist für ■■■■■■ anzunehmen.

Gegen ■■■■■■ und ■■■■■■ wurde 2004 nolens volens eröffnet, dann abgetrennt und seither schlummern die Dossiers zuhinterst / zuunterst in realen, lieber noch in virtuellen Akten-schränken der Erledigung durch Verjährung entgegen.

Hat man sie echt vergessen?

Hat man sie wohlwollend vergessen?

Oder schlummern sie, weil man bei der Bundesanwaltschaft bestens um die Unverwertbarkeit des Beweismaterials in solchen „normalen“ Straffällen weiss?

(Letztere Erklärung wäre dermassen peinlich, dass ich bitte, die Frage als nicht gestellt zu behandeln!)

Zur Ungleichbehandlung, wie sie im vorliegenden Fall durch Ins-Wasser-werfen oder Vergessen des Beifangs praktiziert wurde, gibt es erfreulicherweise kaum Praxis. Erfreulich ist das, weil es annehmen lässt, dass normalerweise gegen alle mutmasslichen Mittäter ordnungsgemäss ermittelt wird.

Hingegen befassen sich Lehre, Praxis und Art. 410 Abs. 1 lit. b unserer StPO mit einem nahe verwandten Problem. Steht der ältere von zwei Strafentscheiden mit dem jüngeren, der zum gleichen Sachverhalt erging, in derart unverträglichem Widerspruch, dass einer der beiden Entscheide notwendigerweise falsch sein muss, resultiert ein grundsätzlich absoluter Revisionsgrund. Derlei kann leicht vorkommen, wo wegen des gleichen Lebensvorganges gegen verschiedene Verantwortliche getrennt ermittelt wurde. Wurde A verurteilt, wird B freigesprochen und kann nur eines der Urteile sachlich richtig sein, so kann A mit einem Revisionsbegehren seinen Freispruch erwirken.

Dass eine Korrektur erfolgen muss, wo nur eines der Urteile richtig sein kann, gilt mutatis mutandis auch dort, wo gegen A ermittelt wird und eine Anklage erfolgt, während gegen B nicht einmal ermittelt wird. Auch da kann nur einer der Entscheide richtig sein. Über die Frage, wie die Korrektur erfolgen soll, liesse sich viel sagen und schreiben, aber das werde ich bleiben lassen und die Wahl Ihnen überlassen. Zur Auswahl stünden Einstellung, Freispruch und massive Strafmilderung.

c)

Ich komme **zurück zum Verbot der fishing expeditions**. Gerade weil für die Behörden die Versuchung so gross ist, darf keinerlei Missachtung des Verbots toleriert werden. Es gilt mutatis mutandis das Gleiche wie beim Folterverbot. Es darf keine Relativierungen und keine faulen Kompromisse geben! Beweismaterial, das unter Missachtung des Verbots beschafft wurde, muss aus dem Recht gewiesen werden - und dies - auch wenn das zunächst seltsam klingen mag - erst in letzter Linie zum Schutz des konkret Betroffenen. In erster Linie müssen wir alle davor geschützt werden, dass das Verbot zu einem frommen Wunsch verkommt und

man uns schliesslich jederzeit auf allfällige missliebige Aktivitäten - oder auch bloss Äusserungen - hin durchleuchten kann.

Im Verfahren gegen die H.A. war diesbezüglich „der Wurm schon von allem Anfang an drin“. Also spätestens im Frühjahr 2002, d.h. mit dem Beginn dessen, was die Akten stets als „Vorermittlungsprojekt der BKP“ umschreiben, um dann auf alle genauere Angaben zu verzichten.

So wissen wir herzlich wenig über dieses erste Kapitel. Irgendwie muss man bei der BKP schon anfangs 2002 zur Überzeugung gekommen sein, dass die Zürcher Hells Angels die heimlichen Herren über alle unerwünschten hiesigen Märkte vom Sex- bis zum Drogenmarkt seien. Worauf sich diese Vision stützte, ist offen. Klar ist nur: Man witterte eine Organisation von mafiösem Stil und Kaliber, die weit über die Schweizergrenzen hinaus mit ihresgleichen vernetzt sei und dementsprechend international agiere. Man gab sich sicher, dass die Zerschlagung dieser kriminellen Organisation die Schweiz nicht bloss zu einem anderen, d.h. besseren Land machen würde. Sie würde die Schweiz eigentlich „retten“. (Und diese Rettung würde endlich jedermann klarmachen, wie nötig und wie kompetent BKP und Bundesanwaltschaft wären. Denn schon damals hielt sich die Begeisterung über diese Einrichtungen und deren Leistungsausweise in Grenzen.)

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die BKP und ab anfangs 2003 dann auch die Bundesanwaltschaft konspirative Machenschaften grossen Kalibers vermuteten, kontrastiert übrigens eigenartig zur Kritik der Bundesanwaltschaft daran, dass im Verlauf der Untersuchung die in Untersuchung Gezogenen allmählich verschwörerische Machenschaften der Behörden zu wittern begannen. Stv. Bundesanwalt [REDACTED] beispielsweise fand in seiner Verfügung vom 9. April 2009 harsche Worte: Rein gar nichts rechtfertige die Annahme einer Verschwörung zwi-

schen verschiedenen, voneinander unabhängigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone! Auslöser dieser Verfügung war Kollege ██████████ gewesen, der am 14. Februar 2009 um Klärung der Frage ersucht hatte, ob sich BKP, Bundesanwälte und Richter in Zusammenhang mit dem Fall H.A. der falschen Anschuldigung schuldig gemacht hätten.

Hier ist einfach festzustellen: BKP und Bundesanwaltschaft waren in Sachen abstruse Horrorvisionen den Angeschuldigten und deren Verschwörungsängsten weit überlegen!

Können die ab Frühjahr 2002 wie auch immer beschafften weiteren Erkenntnisse betreffend was auch immer die BKP in ihrer Sicht des Clubs bestätigt haben? Heute wissen wir alle: Das kann nicht der Fall gewesen sein. Nicht einmal zusammen mit den Bergen von „Beweismaterial“, welche ab Januar 2003 zum Thema Kriminelle Organisation aufgehäuft wurden, reichte das Material schliesslich für eine Anklage in Sachen kriminelle Organisation. Anfangs 2003 muss sich das Material, mit dem die BKP ihren Antrag dokumentierte, noch viel dürftiger präsentiert haben.

Also wäre bei nüchterner Beurteilung dieses Materials schon anfangs 2003 klar gewesen:
„Wir jagen das rechtswendige Dahü. Abbruch der Übung!“

Aber für solche Sachlichkeit interessierte sich kein Knochen. Hielt man sich bei der BKP an „Credo quia absurdum“? Oder machte man wider besseres Wissen weiter? Das Eine oder das Andere muss man getan haben. Das Eine kann der BKP so wenig verziehen werden wie das Andere. Bedenklich viel spricht dafür, dass die BKP die Dürftigkeit des Materials gezielt cachierte und der Bundesanwaltschaft eine Mogelpackung überreichte, als sie ihren Antrag vom 24. Januar 2003 stellte auf Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens

gegen diverse Hells Angels wegen Verdachts auf Beteiligung an einer kriminellen Organisation.

Die Begründung suggerierte erdrückende Verdachtsmomente, obschon es derlei klar nicht gab. Die vier (!) konkreten Delikte, welche im Antrag der BKP vom 24. Januar 2003 erwähnt werden, sprechen diesbezüglich Bände!

- Im Rahmen einer eskalierenden Wirtschaftsschlägerei hatte im Juni 2002 ein Angel des Genfer Chapters einem Polizisten eine Ohrfeige gegeben.
- Die Tochter eines Zürcher Angels war 2002 in Portugal erwischt worden beim Versuch, Kokain zu schmuggeln, und ihr Vater hatte ihr einen Verteidiger organisiert.
- Mitglieder einer Rockband waren der Meinung gewesen, ein früherer Manager habe sie gelegt, und hatten den Mann unter Druck gesetzt. Einziger Konnex zu den Zürcher Angels: Ein Zürcher hatte als Fahrer eines Mitglieds der Rockband in die Akten gefunden.
- Im Frühjahr 2001 hatte eine Frau einen ihr bekannten Zürcher Angel gebeten, für ihren Ehemann eine Tracht Prügel zu organisieren. Er hatte ihrem Wunsch entsprochen. Als die von ihm Beauftragten - entgegen seinen Weisungen - den Ehemann schwer verletzt hatten, hatte er die Verantwortung dafür übernommen.

Auch wenn der vierte Fall ein „hässlicher“ Fall war, liess sich mit den vier Fällen kein Staat machen. (Auch hiezuh nahm Kollege [REDACTED] kein Blatt vor dem Mund, als er am 6.

Februar 2009 forderte, es sei alles in Zusammenhang mit der Überwachungsgenehmigung vom 5. Februar 2003 produzierte Urkundenmaterial aus dem Recht zu weisen.)

Es fehlte selbst anfangs 2003, also nach fast einem Jahr „Vorermittlungsprojekt“, an jeglichem konkreten Tatverdacht in Sachen organisierte Kriminalität - und damit an der unabdingbaren Voraussetzung für die Eröffnung einer Untersuchung durch die Bundesanwaltschaft und für ihre Anordnung von Überwachungsmaßnahmen.

Bei der BKP bastelte man die „Hypothese der organisierten Kriminalität“ und stützte den Antrag darauf.

(Wir finden in den Akten der Bundesanwaltschaft noch weitere, genau so vage Umschreibungen, so z.B. in der Beschwerdeantwort vom 14. Mai 2010 in Sachen [REDACTED] „Verdacht, dass die Vereinigung Hells Angels bzw. Mitglieder derselben eine kriminelle Organisation gebildet haben könnten“)

Die mehr als vage Hypothese erlaubte nicht bloss, die auch so raren Hinweise auf konkrete Delikte als Spitze des Eisbergs hinzustellen. Sie erlaubte auch, just die Seltenheit der Hinweise umzufunktionieren zu einem Beweis für Existenz und Macht der behaupteten kriminellen Organisation: „Gerade dass wir bis jetzt nichts gefunden haben, stellt klar, dass!“ Sobald man aus dem Vollen schöpfen könnte in Sachen Überwachung, würde man einen grossartigen Fang einbringen. Die Ermittlungsergebnisse würden es schaffen, Klatsch, Gerüchte und billige Clichés in Tatnachweise oder wenigstens in handfesten Tatverdacht zu verwandeln, und es würde dermassen Erschröckliches zum Vorschein kommen, dass niemand mehr dran denken dürfte, die Frage nach der Korrektheit der „fishing expedition“ auch nur zu stellen. Der Erfolg würde alle eingesetzten Mittel rechtfertigen.

Liess man sich bei der Bundesanwaltschaft „legen“ oder spielte man wider besseres Wissen mit? Seien wir nett und sagen wir: In dubio war die Bundesanwaltschaft von der Mogelpackung kritiklos beeindruckt. Wie sehr beeindruckt sie war, zeigt der Umstand, dass das Gesuch vom 24. Januar 2003 - einem Freitag notabene! - schon am 29. Januar 2003 gutgeheissen wurde. Ebenso kritiklos beeindruckt - und ähnlich speditiv - war man offenbar bei der Anklagekammer des Bundesstrafgerichts. Am 5. Februar 2003 lag deren erste Überwachungsgeheimigung vor, auf die noch viele weitere folgen sollten. Die BKP hatte carte blanche und warf bis April 2004 die Netze aus.

Sie liess erste Rufnummern und E-Mail-Adressen überwachen. Gestützt auf das so gesammelte Material stellte sie immer neue Anträge und wuchs der Kreis der Überwachten stetig, wobei neben Mitgliedern und Prospects des Clubs auch Drittpersonen überwacht wurden. Als potentielle Mittäter interessierten solche Dritten allerdings nicht, sondern nur als Informationsquellen. Zum Abhören zahlreicher Rufnummern und Mail-Adressen kam ab Sommer 2003 die Audio- / Videoüberwachung der Wohnung über dem „Anker“ an der Brauerstrasse 30, Zürich. Jeden weiteren Ausbau des Kreises der überwachten Personen begründete die BKP mit seit Februar 2003 aus den Überwachungen gewonnenen Erkenntnissen und liess die Ausweitungen ebenso absegnen wie die Verwertung immer neuer Zufallsfunde. Rein formell betrachtet war alles in allerbesten Ordnung.

Aber die Sache hatte und hat zwei Haken:

Zum ersten blieben alle nachhaltig erschrecklichen Erkenntnisse aus. (Imposanteres als einige Hinweise auf ein paar typische Milieudelikte Einzelner schaute nicht heraus. Und auch bei diesen Hinweisen drängt sich bei sachlicher Betrachtung des Beweismaterials nur zu oft die

Frage auf, wie viel „Bodenkontakt“ die Sprechenden, ihre Besprechungen und ihre Projekte damals gehabt hatten. Denn nur zu oft erinnern Ideen und Voten an Dorftheaterliches. Hie und da haben das sogar BKP und Bundesanwaltschaft realisiert: So suchen wir das Marihuana tonnenweise wie jenes mit einem Marktwert von Fr. 6'000.00 pro Kilo - Dinge, von denen ██████████ am Telefon gerne schwadronierte - vergeblich in der Anklage. (Aber dazu später mehr, falls es nötig sein sollte.)

Zum zweiten gibt es **n i c h t s**, das den vorbestandenen Mangel des konkreten Tatverdachts heilen könnte!

Weder könnten das erschreckliche Erkenntnisse tun noch können es die formell korrekten Bewilligungen für Erweiterungen der Überwachung und Verwertung von Zufallsfunden tun, noch kann es der Verzicht der Angeschuldigten auf entsprechende verfahrensrechtliche Anträge und Rechtsmittelverfahren tun.

Wie bei der Behandlung des Beifangs steht auch hier dermassen Grundsätzliches auf dem Spiel, dass jedes Gericht den von der Untersuchungsbehörde nicht respektierten Grundsätzen von Amtes wegen Nachachtung verschaffen muss.

Eine typische und unstatthafte „fishing expedition“ von gegen 15 Monaten Dauer stand am Anfang der Untersuchung und das dabei Herausgefischte diente **a l l e n** weiteren Ermittlungen als Basis. Denn auch die Ausdehnungsverfügung vom 28. April 2004, die - man ist versucht zu sagen „endlich“ - eine imposant klingende Liste von Tatbeständen enthält, stellt gänzlich auf das Herausgefischte ab, wie ihr Datum belegt.

Wie viel bzw. wie wenig von den Aktenbergen darf diesfalls für die Entscheidungsfindung heute berücksichtigt werden?

Nichts! Das Beweisverwertungsverbot darf sich nicht beschränken auf das, was unter direkter Verletzung eines Beweiserhebungsverbots beschafft wurde. Unverwertbar muss auch all das sein, was später „formell korrekt“ beschafft wurde, aber nur beschafft werden konnte, weil vorher gesündigt worden war. Alles, was dank einer „fishing expedition“ möglich wurde, muss als „fruit of the poisoned tree“ behandelt werden - auch wenn sich die Fischerei und die Landwirtschaft da ein Bisschen in die Quere kommen.

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass Kollege [REDACTED] auch mit seinen diesbezüglichen Anträgen vom 6. Februar 2009 bei der Bundesanwaltschaft nichts erreicht hat.

Vielleicht wird auch heute nicht mehr herauschauen als Ihr Vorwurf, dass meine Kritik / unsere Kritik am Ermittlungsgang zu spät komme und die Zeit bzw. der Verzicht auf langwierige verfahrensrechtliche Kriege alle Mängel geheilt habe.

Aber geht es nicht um allzu viel für solch bequeme Lösungen?

Die aktuelle Entwicklung im Strafunternehmensrecht und Strafrecht sollte uns allen schlaflose Nächte bereiten.

Mit Hilfe des Eventualvorsatzes schleicht sich das Erfolgsstrafrecht still und leise zurück, um vor allem im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben dem Verschuldensstrafrecht seinen Platz streitig zu machen.

Ebenso still und leise gewinnt die Verpflichtung zum Nachweis der Unschuld an Boden - dies in erster Linie im Sexualstrafrecht.

Aus der Verbrechensprävention machen wir ein Goldenes Kalb. Es wird immer leichter, im Namen der Sicherheit, d.h. der Verhinderung künftiger Delikte Menschen als Risiken zu bezeichnen, sie wegzusperren und erst wieder laufen zu lassen, wenn sich ein Psychiater findet, der als Gutachter für ihre Ungefährlichkeit garantiert.

Wie leicht es fällt, im Namen der Sicherheit Überwachungsmaßnahmen bewilligt zu bekommen, obschon von einem dringenden Tatverdacht nicht gesprochen werden kann, belegt der vorliegende Fall.

Das alles wäre schon beunruhigend genug, aber es kommt hinzu, dass - von raren warnenden Stimmen abgesehen - alle all dies in bester Ordnung finden. Es möge vielleicht nicht immer ganz korrekt sein, aber es richte sich ja ausschliesslich gegen die Bösen, die Gefährlichen, die Unholde, die Mafia Ergo könne es für die Braven, Seriösen, psychisch Stabilen kein Risiko darstellen.

So ähnlich redet auch Frischs Biedermann!

Es wäre besser, wir hielten uns an Montesquieu: „Das Unrecht, das einem Einzelnen widerfährt, ist eine Bedrohung für die Allgemeinheit.“

Es wäre dringend nötig, dass wir Braven etc. wieder zur Kenntnis nehmen würden, welche Errungenschaften wir preisgeben - und wie wenig Gewähr wir haben, selber nie in die Mühlen zu geraten, deren Bau wir so kritiklos gutheissen.

Wenigstens in Sachen unstatthafte Überwachungsmaßnahmen besteht heute die Möglichkeit, Zeichen zu setzen und Weichen zu stellen!

d)

Dass es im Verlauf der Untersuchung auch zu zahlreichen Einvernahmen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen kam, ohne dass [REDACTED] und seinem Verteidiger Gelegenheit zu Präsenz und Stellung von Ergänzungsfragen gewährt worden wäre, stellt die Verfügung des Eidg. Untersuchungsrichteramts klar, die am 1. Mai 2009 erging. Sie war ausgelöst worden durch die Eingabe der Verteidigung vom 29. Januar 2009, mit welcher die Missachtung des Präsenz- und Fragerechts von [REDACTED] gerügt worden war.

UR [REDACTED] sah keinen Anlass, stattgehabte Einvernahmen nochmals durchzuführen.

Darüber hätte sich trefflich und ungemein grundsätzlich streiten lassen. Aber UR [REDACTED] führte in der Begründung weiter aus,

- dass belastende Aussagen in Sachen Förderung der Prostitution und Menschenhandel für [REDACTED] bedeutungslos seien, da ihm diese Vorwürfe nicht gemacht würden, und
- dass die den Beschuldigten belastenden Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen durchwegs Tatbestände betreffen, bezüglich derer aus Sicht des UR einzustellen sei.

Angesichts dieser Statements atmete [REDACTED] erst einmal auf. Dann einigten wir uns dahingehend, dieses Schlachtfeld anderen zu überlassen, und liessen die Verfügung unangefochten.

4.

Mangels ausreichenden Anfangsverdachts sind alle Daten aus dem Recht zu weisen, welche die Überwachungen von Februar 2003 bis April 2004 geliefert haben.

Weiter sind alle Daten aus dem Recht zu weisen, die ausgehend von Überwachungsdaten und gestützt auf solche in der weiteren Untersuchung zusammengetragen wurden.

Damit hängt die Anklage völlig in der Luft.

Ob dies zu einer Einstellung des Verfahrens gegen [REDACTED] führen muss oder zu seinem Freispruch, ist für [REDACTED] eher unwichtig. So werde ich wenig dazu sagen. Im Fall [REDACTED] haben Sie den Weg über die Einstellung gewählt. Dies nicht zuletzt, um das klarstmögliche Signal zu setzen. Ich hoffe, gezeigt zu haben, dass ein weiteres solches Signal auch heute am Platz ist.

5.

Nur zum Teil wichtig sind für [REDACTED] einige Folgen der Einstellung bzw. des Freispruchs:

- Wer bekommt, was die Behörden im Lauf des Verfahrens an ihm gehörenden Sachen und Barmitteln vorläufig beschlagnahmt haben?
- Hat [REDACTED] Anspruch auf irgendwelche Entschädigungs- und Genugtuungsleistung?
- Wer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen?

a)

Einziehungen / Freigaben

Von den am 28. April 2004 beschlagnahmten Gegenständen hat [REDACTED] Laptop, Festplatten und Notebooks bereits wieder ausgehändigt bekommen.

Was die Waffen angeht, hat [REDACTED] sein Bestes getan, S. 41 - 44 der Einstellungsverfügung zu verstehen, und staunt seither darüber, wie kompliziert diese Welt ist. Ich habe ein bisschen mitgestaunt. Wenn wir alles richtig verstanden habe, wird es Sache der aargauischen Verwaltungsbehörden sein, in Anwendung des Waffengesetzes zu entscheiden, und hat man in der Einstellungsverfügung diesen kantonalen Behörden so klar wie möglich gesagt, wie sie zu entscheiden hätten. Hic et nunc ist zu diesem Thema nicht mehr viel zu sagen.

Wirklich gelegen ist [REDACTED] einzig am gravierten Dolch - was mich natürlich freut, weil er diese „Nippsache für Biker“ vor vielen Jahren von mir bekommen hat. Das Ding ist erst sehr in zweiter Linie ein Messer, das allerdings in Sachen Gefährlichkeit von jedem Piz-

zamesser in den Schatten gestellt wird. So hoffen wir, die Aargauer werden mit sich reden lassen.

In Bezug auf Auto und Harley wird die Freigabe beantragt, da die Voraussetzungen einer definitiven Einziehung nach StGB nicht gegeben sind.

Das Kokain möge die Bundesanwaltschaft entsorgen und an ein paar kleinen Behältnissen mit Marihuana und 5 Gramm Haschisch möge sie unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Freude haben. (Cannabis beruhigt und stimmt versöhnlich.)

b)

Wird heute umfassend eingestellt oder freigesprochen, stellt sich die **Frage nach Haftentschädigung und Genugtuung**.

ging und geht mit diesem oft sehr emotionsgeladenen Thema ungemein nüchtern um. Er könne angesichts all dessen, was er seit April 2004 erlebt habe, bestenfalls darauf hoffen, dass eingestellt oder dass er freigesprochen würde und dass diesfalls die ganzen Kosten auf die Staatskasse genommen würden. Wie wenig bereit man bei der Bundesanwaltschaft sei, auch nur die Kostenfolgen für den bereits eingestellten Teil, insbesondere die Ermittlungen in Sachen kriminelle Organisation, zulasten der Staatskasse zu regeln, hätten der Einstellungsentscheid und der dadurch ausgelöste Nebenkrieg gezeigt. ist der Ansicht, dass es ihm in diesem Klima nichts nützen, wohl aber schaden könnte, wenn er über eine Kostentragung durch den Staat hinaus namhafte weitere Ansprüche anmelden würde. Anders sähe es vielleicht aus, wenn man eine rein symbolische Wiedergutmachung verlangen könnte. Ihm

würde die Zuerkennung eines Frankens - zum Einrahmenlassen und Aufhängen der betreffenden Urteilsseite - reichen.

Aber da musste ich abwinken: Symbolische Genugtuungsleistungen kennt unsere Praxis nicht.

Wir haben uns schliesslich geeinigt, Antrag auf eine den Umständen angemessene Entschädigung und Genugtuung zu stellen und alles Weitere gänzlich dem Gericht zu überlassen.

c)

Mit Abstand die gewichtigste der drei vorhin aufgelisteten Nebenfolgen ist für [REDACTED] diejenige nach der **Regelung der Kostenfolgen**.

Wie die Einstellungsverfügung signalisiert hat, hört die Bereitschaft der Bundesanwaltschaft, Kröten zu schlucken, spätestens dann auf, wenn es um die Frage geht, wer für den ganzen Wahnsinn aufkommen soll. Sollten alle Stricke reissen, d.h. alles eingestellt werden oder mit Freisprüchen enden, so soll wenigstens die Verteilung der Kosten noch klarmachen: „Die Angels sind schuld daran, dass wir so viel Geld ausgeben mussten, um gegen sie zu ermitteln, und nun tun wir unser Bestes, die Angels zur Kasse zu bitten.“

Ergo wollte man seitens der Bundesanwaltschaft bloss den kleinsten Teil der erwachsenen Kosten auf die Staatskasse nehmen (S. 48). Alle Verfahrenskosten, die in Zusammenhang mit dem Hauptthema der Untersuchungen erwachsen seien, seien [REDACTED] und den Mitangeschuldigten aufzuerlegen. Denn „aufgrund der vorgenannten, im Rahmen der Telefon- und Raumüberwachung festgestellten Wahrnehmungen“ (S. 47) sei davon auszugehen, dass [REDACTED]

■■■■ nicht nur gegen das allgemeine zivilrechtliche Schädigungsverbot verstossen habe, sondern zu hinreichendem Verdacht auf Bestand einer kriminellen Organisation berechtigt habe. Weiter seien ■■■■ die Kosten auferlegen, die in Sachen Anstiftung zu Körperverletzung zum Nachteil von Wyss entstanden seien (S. 48).

Für wie viel stünde in Franken und Rappen, was man von ■■■■ erhältlich zu machen gedachte?

Antworten auf diese Fragen suchte man in der ersten Fassung der Einstellungsverfügung vergeblich. Über die Kosten des zu Anklage gebrachten Verfahrensteils werde das Gericht entscheiden. Man wolle dessen Endentscheid nicht vorgreifen mit einer Kostenausscheidung. Man überlasse drum alles Finanzielle, auch die Honorierung der Verteidigung, dem Gericht. Aber man nehme dem Gericht gerne ein Teil der Arbeit ab, indem man ausrechne, dass auf ■■■■ Fr. 107'994.00 der direkt und nicht direkt zurechenbaren Auslagen (S. 49) plus je 4/17 der Gebühr des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung (S. 53) entfallen würden, und indem man bekannt gebe, dass man den Aufwand der Verteidigung masslos überrissen finde (S. 50).

Es gibt Patentlösungen, die niemandem Freude machen können.

■■■■ erhob Beschwerde gegen die teilweise Kostenaufgabe.

Das Bundesstrafgericht bestand auf einer exakten Kostenausscheidung für den eingestellten Teil der Vorwürfe.

Die Bundesanwaltschaft musste ans Rechnen gehen.

Die Duplik im Beschwerdeverfahren und die Ergänzung der Einstellungsverfügung lagen etwa zur gleichen Zeit vor.

Die Bundesanwaltschaft kam in der Ergänzung auf die Kostenaufgabe in Sachen kriminelle Organisation nicht zurück und erweiterte ihre Vorwürfe an die Adresse der Verteidigung.

Ich sah mich gezwungen, diese Vorwürfe zurückzuweisen.

Für alle Details zum Krieg auf diesem „Nebenschauplatz“ kann auf die Akten verwiesen werden. Zurzeit herrscht so etwas wie Waffenruhe: Das Beschwerdeverfahren ist sistiert bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens hier.

Hic et nunc ist der Nebenkrieg wichtig, weil er einmal mehr deutlich macht, wie verbissen man bei der Bundesanwaltschaft daran festhält, eben doch alles richtig gemacht zu haben.

Wird heute in Bezug auf die angeklagten Delikte wegen verfahrensrechtlicher Mängel eingestellt oder freigesprochen, so ist anderes als eine Kostenübernahme durch den Staat für diesen Teil des Verfahrens nicht begründbar. Denn die gleiche Unverwertbarkeit von Daten, welche die Einstellung bzw. den Freispruch rechtfertigt, sorgt auch dafür, dass nur unverwertbare Daten herangezogen werden könnten, um ein „unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten“ von [REDACTED] zu belegen und einer Kostenaufgabe zugrunde zu legen.

Zu den Kosten gehören auch die Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese Verteidigung gestaltete sich ausnehmend zeit- und arbeitsaufwändig. Faktisch noch um etliches aufwändiger,

als das Aufwandjournal ersehen lässt. Denn ich bin schon vor langem davon abgekommen, die in diesen Fall investierte Arbeit und Zeit vollständig zu verbuchen. Das Aufwandjournal würde sich sonst genau so absurd präsentieren wie der Rest des Falles.

Habe ich übertrieben, wie es die Bundesanwaltschaft nicht müde wird, mir vorzuwerfen?

Meines Erachtens nein.

Kann der gleiche Fall zum einen all den Aufwand rechtfertigen, den BKP und Bundesanwaltschaft trieben, und zum anderen nur eine kleine Fingerübung darstellen für den Amtlichen, der zwar stört, aber leider Gottes nun mal dazu gehört? Käümlich!

Liess sich schon bald einmal sagen, welche Vorwürfe es in die Anklage schaffen würden und welche nicht, weshalb man als Verteidiger letztere Akten gar nicht zu kennen bräuchte? Man hätte dafür über das zweite Gesicht verfügen müssen!

Im Mittelpunkt standen bis Ende 2010 der Vorwurf der kriminellen Organisation sowie immer neue Verfahrensfragen der stachligeren Art! Die Überzeugung der Untersuchungsbehörden, mit meinem Mandanten das Oberhaupt der Organisation erwischt zu haben, machte den Fall nicht einfacher.

Aber mir wei nid chlöne! Ginge es vor allem ums Honorar, liesse ich die Finger von amtlichen Strafverteidigungen. Der Fall machte zwar sehr viel Arbeit, aber er machte auch Spass. Und vor allem ermöglichte er, über Grundsätzlichstes wieder einmal Klartext zu reden - und das wöge sogar einen währschaften Abschreiber auf.